

Verfahrensordnung

für die Untersuchung von Meldungen von Verstößen gegen Menschenrechts- und Umweltbelange im Rahmen der Lieferkette und die Verhaltenskodizes der Roche Gruppe

Für sämtliche Gesellschaften der Roche-Gruppe in Deutschland, insbesondere für

- Roche Deutschland Holding GmbH
- Roche Diagnostics GmbH
- Roche Diagnostics Deutschland GmbH
- Roche Diabetes Care GmbH
- Roche Diabetes Care Deutschland GmbH
- Roche Real Estate Services Mannheim GmbH
- Roche Diagnostics Automation Solutions GmbH
- Roche mtm laboratories AG
- TIB Molbiol Syntheselabor GmbH
- Signature Diagnostics AG
- Roche Pharma AG
- RoX Health GmbH

Die vorstehenden Gesellschaften werden nachfolgend als „Roche“ bezeichnet.



Inhalt

1 Hintergrund	3
2 Meldung	5
3 Dokumentation und Datenschutz	7
4 Fristen	8
5 Ablauf des Verfahrens	9
5 Bewertung der Meldung	10
6 Abschluss	11
7 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	12

1 Hintergrund

Nachhaltigkeit bei Roche

Nachhaltigkeit ist Teil unserer Geschäftsstrategie und gehört zu den Aufgaben aller Mitarbeitenden von Roche.



Was wir jeden Tag tun, muss nachhaltig sein, wenn wir erfolgreich sein wollen. Deshalb ist Nachhaltigkeit in unsere Geschäftsstrategie integriert und gehört zu den Aufgaben eines jeden Mitarbeitenden bei Roche.

Unser Ansatz ist ganzheitlich und integriert die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Gesellschaft:	wie wir zu einer besseren Zukunft für alle beitragen
Umwelt:	wie wir die Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die Natur minimieren
Wirtschaft:	wie wir in den medizinischen Fortschritt investieren, Arbeitsplätze schaffen und Lebensgrundlagen sichern

Damit sind die Menschenrechte und der Umweltschutz ein integraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit und haben eine lange Tradition bei Roche. Sie sind in den Werten und Leitlinien verankert und festgehalten, z. B. in den Verhaltenskodizes für Mitarbeitende und Lieferanten.

1 Hintergrund

Das bedeutet auch, dass nicht konformes Verhalten gründlich angesprochen, untersucht, gemeldet und sanktioniert wird.

**Verhaltenskodex für
Lieferanten**

[Roche Supplier Code of Conduct](#)

**Verhaltenskodex für
Mitarbeitende**

[Roche Group Code of Conduct](#)

2 Meldung

Was deckt das Verfahren ab?

Diese Verfahrensordnung umfasst folgende Arten von Beschwerden, unabhängig davon auf welchem Meldeweg sie Roche erreichen:

- Hinweise, die menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette von Roche gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betreffen.
- Alle anderen Verstöße gegen den Roche Supplier Code of Conduct oder den Roche Group Code of Conduct.

Meldewege

Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine Roche interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden.

Die Funktion der externen Meldestelle übernimmt in Deutschland das Bundesamt für Justiz.

Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

folgende Meldewege stehen Roche intern zur Verfügung
Führungskraft
Compliance Officer
Chief Compliance Officer
Menschenrechtsbeauftragter
Betriebsrat
Personalleitung
Speak Up Line - anonym möglich

folgende Meldewege stehen extern zur Verfügung
Roche Speak-Up Line
Bundesamt für Justiz

2 Meldung

zuständige Instanzen

Die Zuständigkeit beinhaltet sowohl die Koordination als auch die Dokumentation des Verfahrens.

Die Verantwortung bei Verstößen

- gegen den Roche Supplier Code of Conduct oder die geschützten Positionen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes liegt beim Menschenrechtsbeauftragten der deutschen Roche Gesellschaften, Email Adresse deutschland.menschenrechtsbeauftragte@roche.com.
- gegen den Roche Code of Conduct oder dessen geschützte Position liegt beim Compliance Officer der jeweiligen Roche Gesellschaft.
- mit internationalem Kontext liegt beim [Chief Compliance Officer](#).
- an einem anderen Roche Standort in einem anderen Land liegt beim Compliance Officer des jeweiligen Landes.

Verfahrensgrundsätze

Die am Verfahren beteiligten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und verfügen über die notwendige Fachkunde.

Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

- hinweisgebende Person
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- sonstige in der Meldung genannte Personen

Einschränkung Vertraulichkeitsgebot

Das Vertraulichkeitsgebot wird in folgenden Fällen nicht gewahrt:

- Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet
- im Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund gerichtlicher Entscheidung

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

3 Dokumentation und Datenschutz

**Schutz der
hinweisgebenden Person**

Roche duldet keine Repressalien, weder gegen hinweisgebende Personen, noch gegen sonstige potentiell am Verfahren Beteiligte, die begründeten Verdacht äußern, dass gegen den Supplier Code of Conduct der Roche-Gruppe, den Roche Group Code of Conduct oder die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen verstoßen wurde.

Berichtstool

Der Fall wird in einem Roche internen System gesteuerten Fallbearbeitungssystem dokumentiert.

Datenschutz

Für alle Aufzeichnungen wird beachtet

- vertrauliche Behandlung der Unterlagen
- sichere Aufbewahrung
- Erfüllung der Vorgaben zu [Datenschutz und Vertraulichkeit](#)
- Erfüllung der Roche Vorgaben für die Dauer der Datenarchivierung

4 Fristen

Eingangsbestätigung	Die zuständige Funktion, siehe Punkt 2. Meldung, bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens sieben Tage nach Eingang der Meldung und dokumentiert den Eingang.
Aktenanlage	Die Akten müssen innerhalb von sieben Tagen angelegt sein.
Statusaktualisierungen	Mindestens alle drei Monate muss eine Aktualisierung in den Akten entsprechend den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen erfolgen.
Rückmeldung an hinweisgebende Person	Die interne Meldestelle, siehe Punkt 2 • hält Kontakt zur hinweisgebenden Person; • erörtert mit dieser den Sachverhalt; und • gibt innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Information zum Status der Ermittlungen.



5 Ablauf des Verfahrens

Sichtung

Die verantwortliche Meldestelle, siehe Punkt 2, sichtet die vorliegenden Informationen.

Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Fällt der Hinweis unter den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung:

ja	weiter mit Einstufung
nein	Information an die hinweisgebende Person

Klärung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird von der zuständigen Stelle, siehe Punkt 2, untersucht und geprüft. Gegebenenfalls erfolgt eine Weiterleitung des Falles an eine andere zuständige Stelle innerhalb des Roche Konzerns.

5 Bewertung der Meldung

Art der Bewertung	Im Anschluss an die Ermittlung des Sachverhalts erfolgt eine Bewertung der Fakten. Alle mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen sind unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
Disziplinarmaßnahmen	Zudem können Disziplinarmaßnahmen wegen eines nicht vorschriftsmäßigen Verhaltens verhängt werden. Dazu gehören unter anderem: • Mündliche oder schriftliche Verwarnung • Reduzierung oder Abschaffung des Bonus • Kürzung oder Streichung von Aktienzuteilungen • Herabstufung einer Position oder • Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
Abhilfemaßnahmen gegenüber Lieferanten	Beendigung der Geschäftsbeziehung, wenn • die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, • die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und • Roche keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen oder • die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als so schwerwiegend bewertet wird, dass Abhilfemaßnahmen nicht erfolversprechend sind und Roche keine milderer Mittel zur Verfügung stehen.

6 Abschluss

Berichterstattung

Zum Abschluss des Verfahrens erstellt die für das Verfahren verantwortliche Stelle, siehe Punkt 2, einen Abschlussbericht.



7 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Bericht

Die die für das Verfahren verantwortliche Stelle, siehe Punkt 2, erstellt einen jährlichen Bericht, der mindestens folgende Punkte beinhaltet:

- eingegangene Meldungen
- Umsetzung der Abhilfemaßnahmen

Der Bericht des Menschenrechtsbeauftragten beinhaltet des weiteren folgende Punkte:

- Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen
 - Präventionsmaßnahmen und
 - Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen
-

Mannheim, 23. Dezember 2022

Susanne Wanner

Susanne Wanner

Menschenrechtsbeauftragte der Deutschen Roche Gesellschaften

Herausgeber

Menschenrechtsbeauftragte der Deutschen Roche Gesellschaften

deutschland.menschenrechtsbeauftragte@roche.com

Sandhofer Straße 116

68305 Mannheim, Deutschland

© 2023

www.roche.com